

A-Post
Gemeinderat Mels
Platz 2
Postfach 102
8887 Mels

22. Juni 2015

Geschäft Nr. 15-4559

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bödeli, Weisstannen**
- **Teilzonenplan Witacker, Heiligkreuz**

Der Zonenplan von Weisstannen wurde am 26. Oktober 2007 vom Baudepartement genehmigt. Danach liegt die Parzelle Nr. 53 vorwiegend in der Landwirtschaftszone. Ein Streifen entlang der Weisstannerstrasse ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Auf diesem Abschnitt ist eine neue Remise für die Lagerung von Material des angrenzenden Skiliftes sowie für das Einstellen des Rat-Traks geplant. Laut Art. 25 Abs. 2 des Baureglements hat der Vorplatz für Nutzfahrzeuge mindestens 7.50 m zu betragen. Dadurch würde die Remise in die Landwirtschaftszone hineinragen. Mit dem Teilzonenplan Bödeli soll ein Zonenabtausch über eine Fläche von ca. 65 m² vorgenommen werden, damit die Remise vollständig innerhalb der Bauzone realisiert werden kann.

Der Zonenplan von Mels wurde am 16. August 2002 vom Baudepartement genehmigt. Das Grundstück Nr. 1648 wurde mehrheitlich der Wohnzone W2 zugewiesen. Am westlichen Parzellenrand wurde eine Fläche von rund 140 m², umfassend den Vorplatz und die Parkplätze, der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Grundeigentümer hat ein Baugesuch für einen Unterstand eingereicht, welcher in die Landwirtschaftszone hineinragen würde. Mit dem Teilzonenplan Witacker soll ein Zonenabtausch über eine Fläche von 138 m² vorgenommen werden, damit der Unterstand vollständig innerhalb der Bauzone realisiert werden kann.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat die Zonenplanänderung Bödeli am 12. Dezember 2013 und die Zonenplanänderung Witacker am 9. Februar 2015 vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind berücksichtigt. Es handelt sich um zwei Zonenplanänderungen von untergeordneter Bedeutung. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben mit Kopie der beiden Planerlasse)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (zur Weiterleitung an Sektion NG i.Z. mit 13-7189)